



## Informationen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung

Stand 01.10.2015

Verbraucherinformation nach § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung .....	2
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2015 .....	4
Hinweis zur Datenverarbeitung .....	15

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem **Antrag**, dem **Versicherungsschein** und seinen **Nachträgen**.

**Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!**  
**Bitte bewahren Sie sie zusammen mit dem Versicherungsschein auf.**

Auf gute Partnerschaft  
Ihre HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung

# Verbraucherinformation nach § 1 der VVG Informationspflichtenverordnung

## Identität des Versicherers

Versicherer ist die HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG. Register-Gericht Coburg.  
Handelsregister-Nr. 240. Sitz des Unternehmens: Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg.

## Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Unsere ladungsfähige Anschrift ist:

HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG, Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg.  
Vertretungsberechtigt sind Hanspeter Schroeder und Rainer Neckermann (stv.).

## Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung betreibt das Rechtsschutzversicherungsgeschäft.

## Vertragsgrundlagen und Art und Umfang der Versicherungsleistung

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die für neu abzuschließende Verträge maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB).

Bei Eintritt eines versicherten Rechtsschutzfalls tragen wir bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme insbesondere

- die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung (zum Beispiel Mediation);
- die Kosten des für Sie tätigen Rechtsanwalts;
- Gerichtskosten und Kosten für Sachverständige;
- die gegnerischen Rechtsanwaltskosten, soweit Sie diese zu tragen haben;
- Übersetzungskosten;
- Kautionsdarlehen bis zur vereinbarten Höhe;
- auf Wunsch zusätzlich die Kosten einer von uns vermittelten telefonischen Erstberatung.

Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder die Verpflichtung bereits erfüllt haben.

## Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie dem Versicherungsantrag entnehmen. Der Versicherungsbeitrag berücksichtigt die Versicherungssteuer.

## Beitragszahlung

Der erste Beitrag ist zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Ist Lastschrifteinzug von Ihrem Konto vereinbart, erfolgt die Abbuchung nach Fälligkeit.

## Gültigkeitsdauer des Angebots

Liegt zwischen Angebot und Vertragsbeginn ein Zeitraum von mehr als vier Wochen, können sich die Beiträge verändern, wenn zwischenzeitlich ein neuer Tarif eingeführt wird oder auf Grund von § 10 ARB eine Beitragsanpassung stattfindet.

## Zustandekommen des Versicherungsvertrags und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG

Willi-Hussong-Str. 2

96443 Coburg

E-Mail: info@huk-coburg.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung) oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie eine Vertrags- oder Tarifänderung, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

Ihre HUK-COBURG Rechtsschutzversicherung AG

---

## Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen, längstens für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

## Beendigung des Vertrags

Sie können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat, wir mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres ordentlich und ohne Angabe von Gründen kündigen (§ 8 ARB). Weitere Kündigungsrechte sind in den §§ 10, 11 und 13 ARB geregelt.

Vertragsstrafen gibt es nicht.

## Mitgliedsstaaten der EU, deren Recht der Versicherer vor Abschluss des Vertrags zu Grunde legt

Wir legen der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

## Auf den Vertrag anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

## Zuständiges Gericht

### Klagen gegen uns als Versicherer:

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- oder, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“. Das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

### Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer:

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“. Das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

## Sprachen

Die Versicherungsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

## Meinungsverschiedenheiten

### Versicherungsombudsmann

Sie sind mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder eine Verhandlung mit uns hat nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt? Dann können Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de), Telefon: 0800 3696000 \*, Fax: 0800 3699000 \* (\*kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen).

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

### Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de), Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

### Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.HUK.de/beschwerde](http://www.HUK.de/beschwerde)

---

# Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015)

## 1. Was ist Rechtsschutz?

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung? . . . . .	4
§ 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz? . . . . .	4
§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht? . . . . .	5
§ 3a In welchen Fällen kann Ihr Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist? . . . . .	6
§ 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung? . . . . .	6
§ 4a Was gilt bei einem Versichererwechsel? . . . . .	6
§ 5 Welche Kosten übernehmen wir? . . . . .	7
§ 5a Welche Kosten für außergerichtliche Konfliktbelegungen (z.B. Mediation) übernehmen wir? . . . . .	8
§ 5b Wie wirkt sich Schadenfreiheit auf Ihre Selbstbeteiligung aus? . . . . .	8
§ 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung? . . . . .	9

## 2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns?

§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz? . . . . .	9
§ 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen? . . . . .	9
§ 9 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten? . . . . .	9
§ 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Beitrags führen? . . . . .	10
§ 11 Wie wirkt sich eine Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf den Beitrag aus? . . . . .	10
§ 12 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt? . . . . .	11

§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden? . . . . .	11
§ 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? . . . . .	11
§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? . . . . .	11
§ 16 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber zu beachten? . . . . .	11

## 3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls? . . . . .	11
§ 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden? . . . . .	12

## 4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz . . . . .	12
§ 22 Fahrer-Rechtsschutz . . . . .	13
§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige . . . . .	13
§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine . . . . .	13
§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz . . . . .	13
§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz . . . . .	13
§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz . . . . .	14
§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige . . . . .	14
§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken . . . . .	14
§ 30 HUK-COBURG Rechtsberatung . . . . .	14
§ 31 Rechtsschutz PLUS für §§ 25 und 26 . . . . .	15

## 1. Was ist Rechtsschutz?

### § 1 – Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen oder im Vorfeld einer rechtlichen Auseinandersetzung die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktbelegung (zum Beispiel eine Mediation) wahrnehmen. Der Umfang unserer Leistungen, mit denen wir Sie hierbei unterstützen, ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

### § 2 – Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Je nach Vereinbarung (vergleichen Sie hierzu die §§ 21 bis 31) umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

#### a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. (Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.)

(Das bedeutet zum Beispiel:

- Wir decken Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger ab. Wir decken aber nicht Ansprüche bei einer mangelhaften Fernsehreparatur.
- Wir decken Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner ab. Wir decken aber nicht Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur.

Diese können Sie über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) versichern.);

#### b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

#### c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (Beispiel: Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht),

- dinglichen Rechten. (Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.)

Dies gilt nur dann, wenn Ihre Interessenwahrnehmung Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betrifft. (Beispiel: Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze.);

#### d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. („Ein Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zum Beispiel zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe § 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe § 2 b) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe § 2 c);

#### e) Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

Der Steuer-Rechtsschutz gilt nur für den privaten nichtselbstständigen Bereich, den Verkehrs-Rechtsschutz sowie für den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Im Verkehrs-Rechtsschutz umfasst der Versicherungsschutz auch das steuerrechtliche Verwaltungsverfahren;

#### f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren;

#### g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;

#### h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (Im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen, zum Beispiel von Beamten oder Soldaten. Im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von angestellten Ärzten oder angestellten Rechtsanwälten.);

i) Straf-Rechtsschutz

- aa) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. *(Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.)*

**Ausnahme:** Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen **vorsätzlich** begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein **Verbrechen** vorgeworfen wird. *(Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)*

- bb) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein sonstiges, das heißt nicht verkehrsrechtliches, **Vergehen** vorgeworfen wird. *(Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)*

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar
- und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Werden Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen. *(Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Verbrechen sind zum Beispiel Totschlag, Raub, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Brandstiftung.)*
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann. *(Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. Nur vorsätzlich begehbare Vergehen sind zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl und Betrug.)*

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht;

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. *(Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.);*

- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. In diesem Fall übernehmen wir die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir nur die durch den Rat oder die Auskunft entstandenen Kosten. Die Kostenerstattung ist auf die dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren begrenzt *(siehe § 5 Absatz 1 a) Satz 4);*

l) Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als **Opfer einer Gewaltstraftat** verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (letztere nach §§ 224, 225, oder 226 Strafgesetzbuch, eventuell als Körperverletzung im Amt auch in Verbindung mit § 340 Strafgesetzbuch) und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben daneben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts:

- im Ermittlungsverfahren vor einer deutschen Behörde,
- im Strafverfahren vor einem deutschen Gericht,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- Sie sind nebenklageberechtigt,
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

**Ausnahme:** Sie können die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen. In diesem Fall besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen kein Versicherungsschutz.

§ 3 – Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg (**Ausnahme:** Schäden infolge der Explosion eines Bombenblindgängers aus dem 2. Weltkrieg bleiben im Rahmen vereinbarter Leistungsarten versichert), feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
  - b) Nuklear- und genetischen Schäden. (**Ausnahme:** Nuklear- und genetische Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung stehen, bleiben versichert);
  - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen auf Grund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. *(Solche Einwirkungen sind zum Beispiel Erschütterungen.);*
  - d) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
    - aa) dem Kauf oder Verkauf
      - eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
      - eines von Ihnen oder einer mitversicherten Person nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils;
    - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
    - cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch bei der **Finanzierung** eines der unter d) genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

- (2) a) Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. *(Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)*

**Ausnahme:** Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. *(Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist auf Grund des Mietvertrags über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert.);*

- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht *(Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben);*
- c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen *(Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft);*
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacks-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
  - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
  - bb) dem Ankauf, dem Abschluss, der Veräußerung, der Verwaltung oder der Finanzierung von
    - Wertpapieren *(zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile)*, Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen *(zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften)*,
    - Geld- und Vermögensanlagen *(zum Beispiel Lebens- und Rentenversicherungen, Sparverträge und vermögenswirksame Leistungen);*
- g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

**Ausnahme:** Sie haben Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht vereinbart *(siehe § 2 k);*

- h) Sie wollen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen unser Unternehmen oder das für unser Unternehmen tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen;

- i) Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
  - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

**Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung;

- j) Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilzeitznutzungsrechten *(Timesharing)* an:

- Grundstücken,
- Gebäuden,
- Gebäudeteilen;



- k) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage;
- l) Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen stehen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.

- (3) a) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr;
- b) Sie nehmen Ihre Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*Beispiel: Europäischer Gerichtshof*) wahr.

**Ausnahme:** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;

- c) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll. (*Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags*);
- d) Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten,
  - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind;
- e) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten- beziehungsweise Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes wahr;
- f) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen eines Asyl- und/oder Ausländerrechtsverfahrens wahr;
- g) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen;
- h) Streitigkeiten in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (*vor allem von Boden, Luft und Wasser*) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben.

- (4) a) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags.

Ebenfalls nicht versichert sind Streitigkeiten von Mitversicherten untereinander oder gegen Sie;

- b) Streitigkeiten nicht ehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist;
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*);
- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. (*Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.*);
- e) Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)

- (5) Es besteht in den Leistungsarten nach § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.

Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

### § 3a – In welchen Fällen kann Ihr Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?

- (1) Wir können den Versicherungsschutz **ablehnen**, wenn unserer Auffassung nach

- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g) **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat  
oder

- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. (*Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.*) In diesem Fall lehnen wir Ihren Antrag auf Versicherungsschutz ab, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich.“)

- (2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach § 3a ablehnen und Sie damit **nicht** einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts („*Stichtentscheid*“) ist für Sie und uns bindend. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Entscheidung des Rechtsanwalts offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

- (3) Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (*Verlust des Versicherungsschutzes*) hinzuweisen.

### § 4 – Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes (*siehe § 7*) und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Rechtsschutzfall tritt ein:

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt;
- b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die Änderung der Rechtslage einer mitversicherten Person zur Folge hat;
- c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll;
- d) im Arbeits-Rechtsschutz ergänzend zu § 4 Absatz 1 c) auch durch das Angebot eines Aufhebungsvertrags durch den Arbeitgeber.

Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis d) und f) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (*Wartezeit*).

**Ausnahme:** Sie nehmen rechtliche Interessen im Zusammenhang mit den Leistungen im Verkehrs-Rechtsschutz wahr. In diesem Falle besteht keine Wartezeit.

- (2) Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes nach § 7 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist und der Vertrag bis zur Meldung des Rechtsschutzfalls ohne Schadenaufwendungen verlaufen ist.

- (3) Beginnt der Versicherungsschutz nach § 7 innerhalb von einer Woche nach Zulassung eines Motorfahrzeugs zu Lande, so besteht abweichend von Absatz 1 im Rahmen des Verkehrs-Rechtsschutzes auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb des Fahrzeugs stehen.

- (4) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Dabei bleibt jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

- (5) In folgenden Fällen besteht kein Rechtsschutz:

- Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Verstoß nach Absatz 1 c) oder das Angebot nach Absatz 1 d) aus.
- Sie machen den Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend.

- (6) Im Steuer-Rechtsschutz (*siehe § 2 e*) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

### § 4a – Was gilt bei einem Versichererwechsel?

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (*dies gilt abweichend von den Regelungen § 4 Absatz 5 und 6*):

- Der Rechtsschutzfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Rechtsschutzfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (*Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)

**Voraussetzung** für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei uns gegen dieses Risiko versichert sind,
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

## § 5 – Welche Kosten übernehmen wir?

(1) Tritt der Rechtsschutzfall ein, erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

- a) Bei einem Rechtsschutzfall im Inland tragen wir die Vergütung **eines** für Sie tätigen Rechtsanwalts. Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wenn sich die Tätigkeit Ihres Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Rechtsschutzfall Kosten in den für die Beratung eines Verbrauchers geltenden Obergrenzen in der zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalls gültigen Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (derzeit: § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG):

- Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Wir tragen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls auf Ihren Wunsch zusätzlich die Kosten einer von uns vermittelten **telefonischen anwaltlichen Erstberatung**. Die Beratung erstreckt sich auf den jeweils versicherten Deckungsumfang des Vertrags und setzt den Eintritt eines Rechtsschutzfalls (*siehe § 4*) voraus.

Darüber hinaus übernehmen wir in folgenden Fällen die Vergütung eines weiteren Rechtsanwalts:

- Der erste Rechtsanwalt wurde von uns empfohlen und Ihr Rechtsanwaltswechsel erfolgt spätestens nach der Erstberatung (**Zufriedenheitsgarantie**).
- Das ursprüngliche Rechtsanwaltsmandat endete auf Grund Kanzleischließung, Verlust der Rechtsanwaltszulassung oder Tod des Rechtsanwalts. **Ausnahme:** Das Mandat kann innerhalb der betroffenen Kanzlei oder von deren Abwickler fortgeführt werden.
- Sie wohnen mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt. In diesem Fall gilt Folgendes:

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit in den Leistungsarten § 2 a) bis g) weitere anwaltliche Kosten. Diese übernehmen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogeannter Verkehrsanwalt*). Dies gilt allerdings nur für die erste Instanz;

- b) Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen für Sie tätigen Rechtsanwalt. Dies kann sein:
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, **ausländischer** Rechtsanwalt oder
  - ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Rechtsanwaltsbüros in Deutschland gerichtlich geltend zu machen.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt?

Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogeannter Verkehrsanwalt*).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall mit einem Fahrzeug aus einem EU-Staat im europäischen Ausland eingetreten? Dann tragen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise der Entschädigungsstelle im Inland für dessen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren;

- c) Wir übernehmen die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Zudem übernehmen wir die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) Die Übernahme der Gebühren für ein außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren richtet sich ausschließlich nach § 5a. (*Außergerichtliche Konfliktbeilegungsverfahren sind zum Beispiel Schieds-, Schlichtungsverfahren oder Mediation.*);
- e) Wir übernehmen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Zudem übernehmen wir die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

f) Wir tragen die übliche Vergütung

aa) für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation (*Beispiel: TÜV oder Dekra*) in folgenden Fällen:

- Bei der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahr;

bb) darüber hinaus für einen im Ausland ansässigen Sachverständigen, wenn Sie Ersatzansprüche wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen;

g) Wir tragen Ihre tatsächlich entstandenen Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze;

h) Wir tragen die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

(2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben;

b) Haben Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Einschränkung unserer Leistungspflicht

Folgende Kosten erstatten wir **nicht**:

- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
- b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Beispiel: Sie fordern Schadenersatz in Höhe von 1.000 Euro (= 100 %). Sie einigen sich mit dem Gegner und erhalten einen Betrag in Höhe von 800 Euro (= 80 %). In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*)

Dies gilt nicht, wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die nach dem Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung (*siehe § 5b*) vereinbarte Selbstbeteiligung ab.

**Ausnahmen:**

- Der Rechtsschutzfall wird mit einer Erstberatung oder einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch einen von uns vorgeschlagenen Dienstleister/Mediator nach § 5a erledigt. In diesem Fall übernehmen wir die hierbei entstehenden Kosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung.

- Mehrere Rechtsschutzfälle hängen zeitlich und ursächlich zusammen. In diesem Fall ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab;

d) Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen. (*„Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.*);

- e) Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.);
  - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
  - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
  - h) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche.
- (4) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalls rechnen wir hierbei zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Wir sorgen für
- a) die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;
  - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (*siehe § 2 k*) für Notare;
  - b) im Steuer-Rechtsschutz (*siehe § 2 e*) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
  - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;
  - d) im Sozialgerichts-Rechtsschutz (*siehe § 2 f*) für Rentenberater.

#### § 5a – Welche Kosten für außergerichtliche Konfliktbelegungen (zum Beispiel Mediation) übernehmen wir?

- (1) Möchten Sie nach Eintritt des Rechtsschutzfalls (*siehe § 4*) im Vorfeld einer rechtlichen Interessenwahrnehmung in Deutschland eine außergerichtliche Konfliktbeilegung versuchen? Wir unterstützen Sie auf Ihren Wunsch bei der Beantwortung der Frage, ob Ihr konkretes Anliegen ein sinnvolles außergerichtliches Konfliktbeilegungspotential aufweist. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass sich die außergerichtliche Konfliktbeilegung auf eine im Rechtschutzvertrag vereinbarte Leistungsart bezieht.
- (2) In nach Absatz 1 geeigneten Fällen
- unterstützen wir Sie auf Ihren Wunsch hin bei Ihrer Auswahl eines Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, das Ihrem konkreten Anliegen am besten gerecht wird (*vergleichen Sie hierzu nachfolgend unter Absatz 3*),
  - schlagen wir Ihnen auf Ihren Wunsch hin einen geeigneten Dienstleister (zum Beispiel Schlichter, Schiedsperson, Mediator) vor
- und übernehmen dessen auf Sie persönlich entfallende Kosten in **voller Höhe**.

**Ausnahme:** Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Dienstleister geeinigt. (*Ein solcher Dienstleister ist zum Beispiel ein Schlichter, eine Schiedsperson oder ein Mediator.*) Dann tragen wir die auf Sie persönlich entfallenden Kosten. Diese tragen wir bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.

Sind an der Konfliktbeilegung auch nicht versicherte Personen beteiligt? Dann übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis von Ihnen zu den nicht versicherten Personen.

- (3) Es gibt eine Vielzahl von Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung. (*Solche Verfahren sind zum Beispiel Schieds- oder Schlichtungsverfahren, alternative Konfliktlösungsunterstützung, außergerichtliche oder gerichtsnaher Mediation.*) Die Mediation zum Beispiel ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Hierbei erarbeiten die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung. Alle Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung können nur **freiwillig** erfolgen. Das heißt, es müssen alle Parteien, also sowohl Sie als auch Ihr Konfliktpartner, mit dem vorgeschlagenen Verfahren und dem vorgeschlagenen Dienstleister/Mediator einverstanden sein.
- (4) Wir schlagen Ihnen ausschließlich Dienstleister/Mediatoren vor, die die jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ausreichend Erfahrung in dem konkret ausgewählten Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorweisen können.
- (5) Der Dienstleister/Mediator ist im Rahmen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung aus rechtlichen Gründen gehindert, Sie in derselben Angelegenheit auch rechtlich zu beraten. Aus diesem Grund bleibt Ihnen die rechtliche

Begleitung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch einen Parteianwalt Ihrer Wahl, den wir Ihnen auf Ihren Wunsch auch gerne empfehlen, unbenommen. Das Gleiche gilt, falls *während* der Konfliktbeilegung eine (weitere) rechtliche Beratung erforderlich wird. In beiden Fällen tragen wir die Kosten für den beratenden Rechtsanwalt im Rahmen der gesetzlichen Gebühren.

Wir tragen während einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung auf Ihren Wunsch zusätzlich die Kosten einer von uns vermittelten **telefonischen anwaltlichen Beratung**.

- (6) Versicherungsschutz für die außergerichtliche Konfliktbeilegung (zum Beispiel Mediation) besteht bei Rechtsschutzfällen im Ausland nicht.

**Ausnahme:** Sie und Ihr Konfliktpartner sind in Deutschland wohnhaft und das Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung findet in Deutschland nach deutschem Recht statt.

- (7) Für die Tätigkeit des Dienstleisters/Mediators sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet.

#### § 5b – Wie wirkt sich Schadenfreiheit auf Ihre Selbstbeteiligung aus?

- (1) Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

Die Einstufung des Vertrags und die sich daraus ergebende Selbstbeteiligung richten sich nach dem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Absatz 6.

- (2) Einstufung bei Vertragsbeginn

- a) Ersteinstufung in SF-Klasse 0:

Wir stufen den Versicherungsvertrag in die SF-Klasse 0 ein, wenn Sie das Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung erstmalig mit uns vereinbaren;

- b) Anrechnung des Schadenverlaufs aus Vorverträgen:

Wir rechnen den Schadenverlauf aus Vorverträgen bei anderen Versicherern oder aus Vorverträgen ohne Schadenfreiheitssystem, die bei uns bestanden haben, nicht an;

- c) Anrechnung des Schadenverlaufs nach Vertragsunterbrechung bei uns:

Liegt zwischen Beendigung und Neuabschluss des Versicherungsvertrags ein Zeitraum von höchstens vier Jahren, stufen wir den Versicherungsvertrag in die SF-Klasse ein, die zum Zeitpunkt der Beendigung maßgeblich war.

Bei einem Zeitraum von mehr als vier Jahren stufen wir den Vertrag in SF-Klasse 0 ein.

- (3) Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

- a) Jährliche Besserstufung:

Ist der Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, stufen wir den Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der Tabelle in Absatz 6 a) ein;

- b) Wirksamwerden:

Die Besserstufung gilt ab Beginn des neuen Versicherungsjahres.

- (4) Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

- a) Laufende Verträge:

Wird der Vertrag schadenbelastet, stufen wir ihn zum Tag der Deckungszusage nach der Tabelle in Absatz 6 b) zurück.

Die neue Selbstbeteiligung gilt für den nächsten gemeldeten Rechtsschutzfall;

- b) Beendete Verträge:

Für Rechtsschutzfälle, für die wir nach Vertragsbeendigung eine Deckungszusage erteilen, ist die zum Zeitpunkt der Abrechnung bestehende Einstufung maßgeblich. Eine Rückstufung erfolgt nicht.

- (5) Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf im Sinne des Schadenfreiheitssystems

- a) Schadenfreier Verlauf:

- aa) Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Versicherungsjahres bestanden hat und wir

- im außergerichtlichen Verfahren keine Zahlung geleistet haben oder
- für gerichtliche Verfahren keine Deckungszusage erteilt haben und keine Maßnahmen eingeleitet sind, die ein Kostenrisiko nach § 5 auslösen. (*Solche Maßnahmen sind zum Beispiel die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder die Einreichung einer Klage.*);

- bb) Der Vertrag gilt auch in folgenden Fällen als schadenfrei:

- Der Rechtsschutzfall ist durch eine Erstberatung abgeschlossen.
- Der Rechtsschutzfall ist in geeigneten Fällen (*das heißt regelmäßig in den unter § 2 a) bis d) genannten Leistungsarten*) mithilfe einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch einen von uns vorgeschlagenen Dienstleister/Mediator nach § 5a erledigt.



b) Schadenbelasteter Verlauf:

- aa) Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn wir **während** eines Versicherungsjahres für einen Rechtsschutzfall
- im außergerichtlichen Verfahren Zahlung geleistet haben oder
  - für gerichtliche Verfahren eine Deckungszusage erteilt haben und Maßnahmen eingeleitet sind, die ein Kostenrisiko nach § 5 auslösen. (Solche Maßnahmen sind zum Beispiel die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder die Einreichung einer Klage.)

Die Meldung mehrerer Rechtsschutzfälle in einem Versicherungsjahr, die zu einem schadenbelasteten Verlauf führen, löst eine mehrfache Vertragsbelastung sowie mehrfache Rückstufungen nach der Tabelle in Absatz 6 b) aus;

- bb) Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt in folgenden Fällen nicht vor:
- Der Rechtsschutzfall ist durch eine Erstberatung abgeschlossen.
  - Der Rechtsschutzfall ist in geeigneten Fällen (das heißt regelmäßig in den unter § 2 a) bis d) genannten Leistungsarten) mithilfe einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch einen von uns vorgeschlagenen Dienstleister/Mediator nach § 5a erledigt.

c) Kündigungsrechte bleiben von der Schadenfreiheit und Schadenbelastung unberührt.

(6) Tabellen zum Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung

a) Einstufung und Selbstbeteiligung:

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs			
Versicherungsjahre	SF-Klasse	Selbstbeteiligung €	
		Start 250 €	Start 150 €
10	10	0	0
9	9	50	0
8	8	50	50
7	7	100	50
6	6	100	50
5	5	150	100
4	4	150	100
3	3	200	100
2	2	200	150
1	1	250	150
	0	250	150
	M0	300	300
	M1	350	350
	M2	400	400
	M3	450	450
	M4	500	500

b) Rückstufung im Rechtsschutzfall:

aus SF-Klasse	nach SF-Klasse
10	0
9	M0
8	M0
7	M0
6	M0
5	M0
4	M0
3	M0
2	M0
1	M0
0	M0
M0	M4
M1	M4
M2	M4
M3	M4
M4	M4

§ 6 – Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

(1) Hier haben Sie Versicherungsschutz:

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,
- auf den Azoren.

**Ausnahme:** Haben Sie Steuer-, Sozialgerichts-, Opfer- oder Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe § 2 e), § 2 f), § 2 l) und § 31 Absatz 1 d) versichert, gilt dieser nur vor deutschen Gerichten. Haben Sie Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht beziehungsweise Erweiterten Beratungs-Rechtsschutz (siehe § 2 k) und § 31 Absatz 1 e) versichert, können Sie sich nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten lassen.

(2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen:

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 tragen wir im Rahmen der vereinbarten Leistungsarten die Vergütung des von Ihnen beauftragten ausländischen Rechtsanwalts bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 300.000 €.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Rechtsschutzfall muss dort während eines höchstens sechsmonatigen Aufenthalts eingetreten sein.
- Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu § 6 Absatz 1).

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns?

§ 7 – Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich“.)

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt. (Das heißt: Sie gilt in jedem Fall.)

§ 8 – Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

- (1) Vertragsdauer:  
Der Vertrag ist für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung:  
Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.
- (3) Ordentliche Kündigung:

Kündigen **Sie** den Versicherungsvertrag, muss uns die Kündigung spätestens **einen Monat** vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

Kündigen **wir** den Versicherungsvertrag, muss Ihnen die Kündigung spätestens **drei Monate** vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 – Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

A. Versicherungsteuer und Zahlungsperiode

- (1) Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- (2) Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode (= Versicherungsperiode) bezahlen. Die Zahlungsperiode beträgt je nach Vereinbarung 1 Jahr, 6 Monate oder 3 Monate. Ob Sie mit uns jährliche, 6-monatige oder 3-monatige Zahlung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung:  
Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich“.)

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes:

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffällenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt:

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

### C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug:

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) Zahlungsaufforderung:

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die offenen Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(4) Fristüberschreitung:

• **Verlust des Versicherungsschutzes:**

Haben Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

• **Kündigung des Versicherungsvertrags:**

Haben Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Haben wir Ihren Vertrag gekündigt und Sie bezahlen danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

### D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)

(1) Haben Sie mit uns die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- **der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und**
- **Sie der Einziehung nicht widersprechen.**

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich.“)

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens:

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) aufgefordert haben.

### E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 10 – Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Beitrags führen?

(1) Bei bestehenden Versicherungsverträgen sind wir mindestens einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet, die Beiträge dahingehend zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss. (Eine Anpassung führt zu einer Erhöhung oder Absenkung der Beiträge.)

Zweck der Überprüfung ist es Folgendes sicher zu stellen:

- die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen,
- die sachgemäße Berechnung der Beiträge (Tarifizierung) und
- das bei Vertragsschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen).

Bei der Überprüfung wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

(2) Wir sind nur berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Entwicklung der Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) zu berücksichtigen. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben unverändert.

(3) Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben.

Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

(4) Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale, die gleichen Angaben zu Tarifmerkmalen und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

(5) Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

(6) Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen. Sie können das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Erhöhung wirksam werden sollte (siehe Absatz 5). Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## § 11 – Wie wirkt sich eine wesentliche Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf den Beitrag aus?

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt? In diesem Fall können wir vom Eintritt dieses Umstands an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

Sie können den Vertrag dann innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt? In diesem Fall können wir vom Eintritt dieses Umstands an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigen Sie uns diesen Umstand später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, setzen wir den Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herab.

(3) Sie müssen uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Berechnung des Beitrags erforderlichen Angaben machen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Ihre Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen. Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn uns der Eintritt des Umstands zu diesem Zeitpunkt bekannt war. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die

unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen. Sie haben gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

### § 12 – Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (*Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.*) Dann gilt Folgendes (*sofern nichts anderes vereinbart ist*):

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.

Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet oder ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung gegeben ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

### § 13 – In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

- (1) Nach jedem Eintritt eines Rechtsschutzfalls haben Sie im Nachgang zu unserer Rechtsschutzentscheidung das Recht, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen.
- (2) Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen wir kündigen? Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder einen weiteren Rechtsschutzfall bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (3) Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

### § 14 – Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) Gesetzliche Verjährung:

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- (2) Die Verjährung wird ausgesetzt („*gehemmt*“):

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht. (*Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.*)

### § 15 – Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28, §§ 30, 31 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen.

Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (*Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“. Das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein.*)

Sind Sie oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat nach § 2 I) getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Beteiligung als Nebenkläger nach § 2 I) für den jeweiligen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Kinder, Eltern und Geschwister.

- (2) Mitversicherte Lebenspartner sind der:

- a) eheliche oder eingetragene Lebenspartner;  
b) nicht eheliche oder nicht eingetragene Lebenspartner.

Die Mitversicherung des nicht ehelichen oder nicht eingetragenen Lebenspartners setzt voraus, dass eine häusliche Lebensgemeinschaft besteht und weder Sie noch Ihr Lebenspartner anderweitig verheiratet sind oder für sie eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

- (3) Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

### § 16 – Was ist bei Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber zu beachten?

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

## 3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

### § 17 – Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- a) Sie beziehungsweise der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt müssen uns den Rechtsschutzfall **unverzüglich** mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich“.);

- b) Sie beziehungsweise der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt müssen uns

• **vollständig und wahrheitsgemäß** über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten,

• alle Beweismittel angeben und

• uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Sämtliche von Ihnen eingereichte Unterlagen werden mit der Übersendung gleichzeitig in unser Eigentum übertragen;

- c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (*Kosten verursachende Maßnahmen sind zum Beispiel die Erhebung einer Klage oder die Einlegung eines Rechtsmittels.*);

- d) (entfällt)

- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- **bevor** wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und  
• entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur **die Kosten**, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

- (3) Sie haben das Recht auf freie Rechtsanwaltswahl. Das heißt den Rechtsanwalt können **Sie** aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach § 5 Absatz 1 a) und b) tragen. An eine Empfehlung durch uns sind Sie nicht gebunden.

Haben Sie Ihren Rechtsanwalt noch nicht beauftragt, können wir dies in Ihrem Namen tun.

- (4) **Wir** wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder  
• wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn **wir** den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: Ihren Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,  
• die Beweismittel angeben,  
• die möglichen Auskünfte erteilen,  
• die notwendigen Unterlagen beschaffen und  
• uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.



- (6) Wenn Sie eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.

Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: *Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: *Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.*)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit **arglistig** verletzt haben.

- (7) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: *Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.*)

- (8) Wenn ein anderer (Beispiel: *Ihr Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir diese Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: *Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

In manchen Fällen kann es nach Abschluss eines Rechtsschutzfalls auch zu Rückzahlungen kommen, die ganz oder teilweise uns zustehen könnten und daher an uns zurückgezahlt werden müssen. Bitte setzen Sie sich daher bei einem Geldeingang unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir klären dann gemeinsam ab, wem der Betrag zusteht, und vermeiden so spätere Rückforderungen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich.“)

#### § 18 – (entfällt)

#### § 19 – (entfällt)

#### § 20 – Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

##### (1) Anzuwendendes Recht:

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

##### (2) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen:

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- oder

- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“. Das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

##### (3) Klagen gegen den Versicherungsnehmer:

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“. Das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein.)

Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

#### 4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

##### § 21 – Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge. (Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge nach Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Kraffräder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 a)
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht . . . . . (§ 2 d)
  - Steuer-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 e)
  - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen . . . . . (§ 2 g)
  - Straf-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 i)
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 j)
  - Opfer-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 l)
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für Sie auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als
- Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
  - Fahrgast,
  - Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Rollschuh-, Skateboard-, Kickboardfahrer und Inlineskater sowie
  - Radfahrer.
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß keine Kenntnis hatten (*Verzicht auf Einwand grob fahrlässiger Unkenntnis*).
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf Sie zugelassen oder nicht mehr auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, können Sie unbeschadet Ihres Rechts auf Herabsetzung des Beitrags nach § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an



die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (*Folgefahrzeug*). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zu Grunde liegt.

Die Veräußerung oder den sonstigen Wegfall des Fahrzeugs müssen Sie uns innerhalb von zwei Monaten anzeigen und das Folgefahrzeug bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn Sie die Anzeige- und Bezeichnungspflicht nicht vorsätzlich versäumt haben (*Verzicht auf Einwand grob fahrlässiger Verletzung der Anzeige- und Bezeichnungspflicht*).

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

- (1) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann vereinbart werden, dass Versicherungsschutz besteht für alle auf Sie und Ihren nach § 15 Absatz 2 mitversicherten Lebenspartner zugelassenen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeug zu Lande beziehungsweise Anhänger. Das Gleiche gilt auch für Fahrzeuge, die auf die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder zugelassen sind, sofern letztere noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Absatz 7 gilt für die mitversicherten Personen entsprechend.

## § 22 – Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als
- Fahrgast,
  - Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Rollschuh-, Skateboard-, Kickboardfahrer und Inlineskater sowie
  - Radfahrer.
- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 a)
  - Steuer-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 e)
  - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen . . . . . (§ 2 g)
  - Straf-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 i)
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 j)
  - Opfer-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 l)
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeugs zu Lande ist eingeschlossen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß keine Kenntnis hatte (*Verzicht auf Einwand grob fahrlässiger Unkenntnis*).

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

- (6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigen Sie das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später bei uns ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

## § 23 – Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

wird nicht angeboten

## § 24 – Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

wird nicht angeboten

## § 25 – Privat- und Berufs-Rechtsschutz

- (1) Für den privaten und den nichtselbstständigen beruflichen Bereich besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihren nach § 15 Absatz 2 mitversicherten Lebenspartner.
- Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind:
- a) die minderjährigen Kinder;
  - b) die unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 a)
  - Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen . . . . . (§ 2 b)
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht . . . . . (§ 2 d)
  - Steuer-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 e)
  - Sozialgerichts-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 f)
  - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 h)
  - Straf-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 i)
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 j)
  - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht . . . . . (§ 2 k)
  - Opfer-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 l)
  - HUK-COBURG Rechtsberatung . . . . . (§ 30)
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Vermieter, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (5) (entfällt)
- (6) **Rechtsschutz60** (Privat-Rechtsschutz):

Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsschutz im Arbeits-Rechtsschutz (*siehe § 2 b*) ausschließlich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilfe-rechtlichen Ansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bezieht.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihr 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus bestehenden Arbeits-/Dienstverhältnissen – auch bei mitversicherten Personen – ist nicht versichert.

## § 26 – Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Für den privaten und den nichtselbstständigen beruflichen Bereich besteht für Sie und Ihren nach § 15 Absatz 2 mitversicherten Lebenspartner Versicherungsschutz.
- Mit Ausnahme des Verkehrsbereichs besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind:
- a) die minderjährigen Kinder;
  - b) die unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
  - c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 a)
  - Arbeits-Rechtsschutz, auch als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen . . . . . (§ 2 b)
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht . . . . . (§ 2 d)
  - Steuer-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 e)
  - Sozialgerichts-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 f)
  - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen . . . . . (§ 2 g)
  - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 h)
  - Straf-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 i)
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 j)
  - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht . . . . . (§ 2 k)
  - Opfer-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 l)
  - HUK-COBURG Rechtsberatung . . . . . (§ 30)
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Vermieter, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß keine Kenntnis hatten (*Verzicht auf Einwand grob fahrlässiger Unkenntnis*).

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

- (6) (entfällt)
- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

- (8) **Rechtsschutz60 (Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz):**  
Abweichend von den Absätzen 1 bis 7 kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsschutz im Arbeits-Rechtsschutz (*siehe § 2 b*) ausschließlich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bezieht.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihr 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus bestehenden Arbeits-/Dienstverhältnissen – auch bei mitversicherten Personen – ist nicht versichert.

- (9) **Single Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz:**  
Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann auf Ihren Wunsch hin vereinbart werden, dass sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Sie bezieht, es sei denn, Sie möchten den Rechtsschutz60 (Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz) abschließen.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie

- unverheiratet sind,
- keinen eingetragenen oder nicht ehelichen Lebenspartner haben und
- keine Kinder haben, die noch mitversichert wären.

Ändern sich Ihre Lebensumstände dahingehend, dass eine dieser Voraussetzungen auf Sie nicht mehr zutrifft, wandelt sich Ihr Versicherungsschutz in den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz um. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes auf Sie entfällt. Den Beitrag erheben wir rückwirkend zum Zeitpunkt Ihrer veränderten Lebenssituation.

**§ 27 – Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz**

wird nicht angeboten

**§ 28 – Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige**

wird nicht angeboten

**§ 29 – Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken**

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) bei selbst genutzten Wohneinheiten  
für alle selbst, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten, das heißt nicht einer freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit dienenden Wohneinheiten im Inland. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen. Dies gilt auch, soweit sie erst nach dem Auszug aus einem versicherten Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf ein neues Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen. Streitigkeiten unter Miteigentümern oder Mitmietern desselben versicherten Objekts sind ausgeschlossen. Eine teilweise gewerblich genutzte Wohneinheit wird dem gleichgestellt, wenn die gewerbliche Nutzung weniger als 20% beträgt. Die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer teilweisen gewerblichen Nutzung ist in diesen Fällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
- b) bei nicht selbst genutzten Wohneinheiten, gewerblichen Einheiten und Grundstücken für Sie als
- Eigentümer,
  - Vermieter,
  - Verpächter,
  - Mieter,
  - Pächter,
  - Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen. Streitigkeiten unter Miteigentümern als Vermieter oder Mitmietern desselben versicherten Objekts sind ausgeschlossen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 c)
  - Steuer-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 e)
- (3) Soweit der Beitrag für vermietete Objekte auf der Grundlage des Bruttojahresmietwertes berechnet wird, erhöht oder vermindert sich der maßgebliche Bruttojahresmietwert entsprechend dem Prozentsatz, zu dem sich der Preisindex für Wohnungsmieten des Statistischen Bundesamts für den Monat Juni eines jeden Jahres im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreswert verändert.

Die Anpassung wird wirksam mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Sie können innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Anpassung widersprechen. Wir sind dann berechtigt, die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis des vereinbarten Beitrags zu dem Beitrag entspricht, der sich aus der tatsächlichen Bruttojahresmiete zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls ergibt.

**§ 30 – HUK-COBURG Rechtsberatung**

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst telefonische anwaltliche Erstberatungsgespräche. Die Kosten je Beratung bestimmen sich nach der zur Zeit des Eintritts des Rechtsschutzfalls gültigen Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und sind begrenzt durch die für die Beratung eines Verbrauchers geltende Obergrenze (derzeit: § 34 Absatz 1 Satz 3, 3. Halbsatz RVG). In diesem Fall gilt keine Selbstbeteiligung.
- (2) Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihren nach § 15 Absatz 2 mitversicherten Lebenspartner
- a) für den privaten Bereich;
- b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.
- (3) Mitversichert sind:
- a) die minderjährigen Kinder;
- b) die unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (4) Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs in eigenen Angelegenheiten. Dies gilt auch, wenn keine veränderte Rechtslage oder ein Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften (*siehe § 4*) vorliegt.  
§ 3 findet keine Anwendung.
- (5) Ergibt sich im Rahmen der HUK-COBURG Rechtsberatung ein Bedarf an Formularen oder Mustertexten, sorgen wir für die Bereitstellung.

- (6) Die Voraussetzungen für die telefonische Erstberatung werden nach Ihrer telefonischen Anfrage geprüft. Auf Ihren Wunsch hin verbinden wir Sie auf unsere Kosten mit einer unabhängigen Rechtsanwaltskanzlei. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

### § 31 – Rechtsschutz PLUS für §§ 25 und 26

Der Versicherungsschutz des Privat- und Berufs-Rechtsschutzes (*siehe § 25*) und des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes (*siehe § 26*) kann wie folgt erweitert werden:

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst zusätzlich:

- a) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht. . . . . (§ 2 d)
- aa) abweichend von § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften sowie Geld- und Vermögensanlagen;
- bb) abweichend von § 3 Absatz 2 j) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten (*Time-Sharing*) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Die Kostenerstattung für diese Rechtsschutzfälle nach Absatz 1 a) ist auf 10.000 € je Rechtsschutzfall beschränkt. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalls rechnen wir hierbei zusammen;

- b) Steuer-Rechtsschutz. . . . . (§ 2 e)
- abweichend von § 2 e) besteht Versicherungsschutz im privaten nichtselbständigen Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Einspruchsverfahren;
- c) Sozialgerichts-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 f)
- abweichend von § 2 f) besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren;
- d) Verwaltungs-Rechtsschutz . . . . . (§ 2 g)
- abweichend von § 2 g) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen. Dies gilt nur, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten nach § 2 Absätze b), c), e) oder h) enthalten ist.

Versicherungsschutz besteht jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (*Wartezeit*);

- e) Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz
- aa) wird der Rechtsanwalt in Angelegenheiten des § 2 k) über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, besteht auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung. Dies gilt jedoch nicht in Trennungs- und Trennungsfolgeangelegenheiten beziehungsweise Scheidungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten sowie bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Die Kostenerstattung ist auf 1.000 € je Rechtsschutzfall begrenzt;
- bb) für ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht oder der Erstellung eines Testaments oder Betreuungsverfügung. Die Kostenerstattung ist auf 250 € pro Versicherungsjahr beschränkt. In diesem Fall ziehen wir die mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung nicht ab.
- Sie haben Anspruch auf diese Leistung bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs in eigenen Angelegenheiten;

- f) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB gegen Sie oder eine mitversicherte Person. Die Kostenerstattung ist auf 1.000 € je Rechtsschutzfall begrenzt.
- Sie haben Anspruch auf diese Leistung mit Einleitung des Betreuungsverfahrens;

- g) Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung in Bausachen
- abweichend von § 3 Absatz 1 d) besteht für die dort aufgeführten Angelegenheiten Versicherungsschutz für eine von uns vermittelte außergerichtliche Konfliktbeilegung (*zum Beispiel Mediation*) nach § 5a je Bausache;

- h) Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen
- abweichend von § 3 Absatz 1 d), § 3 Absatz 2 k), besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zur privaten und gewerblichen Nutzung Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, wenn die Anlage
- nach der jeweils einschlägigen Landesbauordnung genehmigungsbeziehungsweise verfahrensfrei ist und

- sich auf der Dachfläche eines in Ihrem Eigentum und/oder in Eigentum der mitversicherten Personen stehenden Objekts befindet;

- i) Rechtsschutz für außergerichtliche Konfliktbeilegung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

abweichend von § 3 Absatz 2 g) besteht für Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts Versicherungsschutz für ein von uns vorgeschlagenes außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren (*zum Beispiel Mediation*) nach § 5a je Rechtsschutzfall.

In Angelegenheiten des Familien- und Lebenspartnerschaftsrechts können Sie für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit einer Ehe oder Partnerschaft, auch nach deren Beendigung, nur einmalig ein von uns vorgeschlagenes außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren (*zum Beispiel Mediation*) nach § 5a in Anspruch nehmen.

In Trennungs- und Trennungsfolgeangelegenheiten beziehungsweise Scheidungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten besteht Versicherungsschutz erst für Rechtsschutzfälle, die nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn eingetreten sind.

- j) Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

abweichend von § 3 Absatz 2 d) besteht bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Urheberrechten Versicherungsschutz für ein Erstberatungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Dies setzt voraus, dass Ihnen oder einer mitversicherten Person als Privatperson ein Urheberrechtsverstoß im Internet vorgeworfen wird. In diesem Fall ziehen wir die mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung nicht ab. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir nur die durch die Erstberatung entstandenen Kosten im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren (*siehe § 5 Absatz 1 a) Satz 4*). Die Kostenerstattung ist auf 1.000 € pro Versicherungsjahr begrenzt;

- k) Erweiterter Straf-Rechtsschutz. . . . . (§ 2 i)

abweichend von § 2 i) besteht im privaten und nichtselbständigen beruflichen Bereich sowie bei der Ausübung einer ehrenamtlichen unentgeltlichen Tätigkeit Versicherungsschutz auch für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens. (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. Nur vorsätzlich begehbare Vergehen sind zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl und Betrug.*)

Sie haben Versicherungsschutz, solange Sie nicht wegen einer Vorsatztat rechtskräftig verurteilt werden. Steht rechtskräftig fest, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein **Verbrechen** vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Verbrechen sind zum Beispiel Totschlag, Raub, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Brandstiftung.*)

- (2) Mitversichert sind

- a) Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern. Unter den gleichen Voraussetzungen gilt dies auch für die Eltern und Großeltern Ihres nach § 15 Absatz 2 mitversicherten Lebenspartners;
- b) Ihre unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Enkel, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort gemeldet sind. Die Mitversicherung gilt jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Unter den gleichen Voraussetzungen gilt dies auch für die Enkel Ihres nach § 15 Absatz 2 mitversicherten Lebenspartners.

Dies gilt nicht, wenn Sie nach § 26 Absatz 9 Single-Rechtsschutz vereinbart haben.

- (3) Erweiterte weltweite Deckung

abweichend von § 6 Absatz 2 besteht Versicherungsschutz, wenn Ihr Rechtsschutzfall dort während eines höchstens 12-monatigen Aufenthalts eingetreten ist.

### Hinweis zur Datenverarbeitung

Die HUK-COBURG-Versicherungsgruppe hat sich zur Einhaltung des Code of Conduct verpflichtet. Diese „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten“ wurden gemeinsam vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), den Datenschutzaufsichtsbehörden und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. aufgestellt. Die Regeln gehen freiwillig über die geltenden Datenschutzvorschriften hinaus und unterstreichen, dass der Schutz der Kundendaten oberste Priorität hat. Die Versicherungsbranche nimmt mit dieser Selbstverpflichtung eine Vorreiterrolle beim Thema Datenschutz ein. Der vollständige Wortlaut der Verhaltensregeln ist unter [www.huk.de/datenschutz](http://www.huk.de/datenschutz) abrufbar.